

Newsline

Franz Rudorfer _____ **543**

Neues in Kürze

Dominik Damm _____ **560**

Börseblick – Börse Wien – ein Halbjahresfazit

Alois Wögerbauer _____ **563**

Fit for IRRBB/CSRBB – Neue Anforderungen aus der Weiterentwicklung aufsichtsrechtlicher Leitlinien zu Zins- und Credit-Spread-Risiken im Bankbuch

Alexander Hick / Andreas Hirz _____ **564**

ABHANDLUNGEN

Pay-box“ der Bankenabwicklung? – Aktuelle Vorschläge der Kommission zur Reform der Einlagensicherung („CMDI-review“)

Thomas Stern _____ **570**

BERICHTE UND ANALYSEN

Bargeld aus rechtlicher Sicht

Lisa Ziskovsky / Lukas Lobnik _____ **578**

Die Finanzmärkte im ersten Halbjahr 2023

Hans Engel _____ **587**

Was ist eigentlich ... BigTech?

Ewald Judt / Claudia Klausegger _____ **591**

RECHTSPRECHUNG DES OGH

2932. Keine Amtshaftung für angeblich fehlerhafte Bankenaufsicht gegenüber Kreditinstitut.

OGH 25. 4. 2023, 1 Ob 223/22h _____ **593**

2933. Klauselentscheidung zu Gutscheinkarten (E-Geld).

OGH 25. 4. 2023, 4 Ob 232/22d _____ **599**

2934. Zur Aufteilung einer Simultanhypothek auf mehrere Singularhypotheken.

OGH 12. 4. 2023, 5 Ob 234/22f _____ **601**

2935. ESAEG: Zur Einlagensicherung beim offenen Treuhandkonto.

OGH 18. 4. 2023, 6 Ob 139/22t _____ **605**

2936. Kein rechtsmissbräuchlicher Abruf einer Bankgarantie.

OGH 2. 2. 2023, 3 Ob 204/22d _____ **608**

2937. OGH post EuGH „Gupfinger“: Keine Füllung nachträglicher Vertragslücke durch dispositives Recht.

OGH 25. 4. 2023, 4 Ob 236/22t _____ **609**

2938. Zum gerichtlichen Erlag von Krypto-Guthaben.

OGH 20. 12. 2022, 4 Ob 208/22z _____ **610**

ENTSCHEIDUNGEN DES EuGH

131. Zahlungsdienstleister müssen dem Zahler im Falle eines unautorisierten Zahlungsvorganges alle Informationen mitteilen, welche erforderlich sind, um die Identifizierung der durch den Zahlungsvorgang begünstigten Person festzustellen und nicht nur jene Informationen, über die der Zahlungsdienstleister (zunächst) verfügt.

EuGH (5. Kammer) 16. 3. 2023, C-351/21, *Beobank* 611

132. Verbraucherinnen müssen bei Gruppenversicherungsverträgen stets die Möglichkeit haben, vor Vertragsabschluss von sämtlichen Klauseln des Vertrages Kenntnis zu nehmen.

EuGH (9. Kammer) 20. 4. 2023, C-263/22, *Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida* 615

BANKRECHTSFORUM 2023

576

In diesem Heft inserieren:

Bank Verlag Wien, U 3; Linde Verlag, S. 559, 562, 569; OeKB, U 2.

IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht unter Abhandlungen ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einsendung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bwv.at> > Bank Verlag > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

Eigentümer und Herausgeber: Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, e-mail: office@bwv.at – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinski*; Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Mathis Fister*; Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Susanne Kalss*, LL.M. (Florenz); RA Dr. *Markus Kellner*; Prof. (FH) Mag. *Otto Lucius*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. *Wilma Dehn*; Prof. Dr. *Andreas Dombret*; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*; Prof. (FH) Dr. *Armin Kammel*, LL.M. (London), MBA (CLU); Hon.-Prof. Dr. *Bernhard Koch*; o. Univ.-Prof. i.R. DDR. h.c. *Helmut Koziol*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

Offenlegung gem. § 25 Abs 1 bis 3 Mediengesetz: Bank Verlag Wien, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften, insb. der Zeitschrift BankArchiv, der Bankwissenschaftlichen Schriftenreihe und der Diskussionsreihe Bank & Börse. Der Bank Verlag Wien (in der Folge: Verlag) ist eine Abteilung der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, gemeinnütziger Verein. Geschäftsführer: Dr. *Markus Bunk*, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +43 1 533 50 50.

Vertrieb: LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A 1210 Wien, Tel.: +43 1 24 630. Gesellschafter: Frau *Anna Jentsch* (35%) und Herr *Benjamin Jentsch* (65%). Geschäftsführer: Mag. *Klaus Kornherr*, *Benjamin Jentsch*.

Herstellung: Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 0664/735 88 450; Druck: Donau Forum Druck GmbH, Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/804 52 25.

Bestellinformation: ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2023: € 324,50 inkl. Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar. Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. *Hladik*, Tel.: +43 1 24 630-19, E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at, entgegengenommen.

Digital Object Identifier (DOI): Seit Heft 1/2016 sind alle Beiträge im ÖBA zusätzlich mit einer DOI (z.B. <https://doi.org/10.47782/oeba20212101000101>) versehen. Ein Digital Object Identifier (DOI; deutsch Digitaler Objektbezeichner) ist ein eindeutiger und dauerhafter digitaler Indikator, der vor allem für Online-Artikel wissenschaftlicher Fachzeitschriften verwendet wird. Mit einem DOI erleichtert man die Zitierbarkeit und Auffindbarkeit der digitalen Version eines Werkes. Ein DOI wird für jedes Dokument nur einmal festgelegt und bleibt (ähnlich wie eine ISBN) dauerhaft mit ihm verbunden. Das stellt sicher, dass ein Link über viele Jahre hinweg gültig bleibt, selbst wenn das digitale Dokument in späteren Jahren von einer anderen Plattform angeboten wird. Bitte berücksichtigen Sie bei der Recherche über DOI, dass es zwischen der Veröffentlichung des neuesten Hefts und der digitalen Zugriffsmöglichkeit einen technisch bedingten Zeitverzug von mehreren Tagen geben kann.

Urheberrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Internet oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu vom Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Es wird weiterhin auf die AGB für Zeitschriftenautoren des Linde Verlags verwiesen (www.lindeverlag.at/agb).

Die Autoren räumen dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Der Autor ist damit einverstanden, dass der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausbezahlt erhält, wobei sich der Autor verpflichtet, der Literar Mechana gegenüber die Rechtseinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil des Autors bleibt davon unberührt. Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

Das ÖBA richtet sich an alle Interessierten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten die maskuline Form verwendet.